

**SATZUNG
DER
ERFURTER FALLSCHIRMSPRINGER-KAMERADSCHAFT e.V.**

1. Der Verein führt den Namen „Erfurter Fallschirmspringer-Kameradschaft e.V.“. Sein Sitz ist in Erfurt. Er ist in das Vereinsregister Erfurt eingetragen.
2. Die Erfurter Fallschirmspringer-Kameradschaft e.V. mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins:
 - a. Ermöglichung einer attraktiven Freizeitbeschäftigung der Jugend und interessierter Bürger im Fallschirmsport,
 - b. Förderung und Verbreitung des Fallschirmsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Aus- und Weiterbildung im Fallschirmsport,
- b. Teilnahme an regionalen und internationalen Wettkämpfen, Leistungsvergleichen sowie Meisterschaften,
- c. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

2.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

2.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Fallschirmsports im Sinne eines gemeinnützigen Zwecks.

3. Formen der Mitgliedschaft sind:

- a. aktives Mitglied
- b. Tagesmitglied
- c. förderndes Mitglied
- d. Ehrenmitglied
- e. ruhendes Mitglied

AKTIVES MITGLIED kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich aktiv am Vereinsleben beteiligt. Es muss Fallschirmsprünge durchführen bzw. Funktionen im Fallschirmsprungbetrieb ausüben. Das Mitglied trägt uneigennützig zum Wohle des Vereins bei.

FÖRDERNDES MITGLIED kann werden, wer sich als natürliche oder juristische Person bereiterklärt, den Verein ideell und/oder materiell zu unterstützen.

EHRENMITGLIED kann werden, wer im Sinne des Vereins besondere Verdienste um den Fallschirmsport erworben hat. Auf Beschluss der Vereinsversammlung wird das Ehrenmitglied ernannt. Die Ernennung ist mit der Überreichung einer Ehrenurkunde verbunden.

RUHENDES MITGLIED kann werden, wer mindestens ein volles Jahr aktives Mitglied war. Außerdem kann ruhendes Mitglied werden, wer das 14. Lebensjahr noch nicht ganz vollendet hat, nach Vollendung des 14. Lebensjahr muss er/sie im darauf folgenden Geschäftsjahr aktives Mitglied werden, um dem Verein weiter anzugehören.

4. Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme von der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und dessen Inhalt abhängig machen.

5. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft (aktive, fördernde, ruhende) ist ein schriftlicher Antrag an den Verein zu richten. Über diesen entscheidet der Vorstand des Vereins. Lehnt der Vorstand des Vereins den Antrag ab, brauchen dem Antragssteller die Gründe nicht zwingend mitgeteilt zu werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie beginnt mit dem Tag der Antragstellung (bei Wechsel von aktiver zu ruhender Mitgliedschaft mit dem nächsten Geschäftsjahr), wenn der Vorstand den Antrag bestätigt.

6. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat oder seit mindestens 25 Jahren Mitglied ist. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

7. Eine Tagesmitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat beantragt werden. Jugendliche unter 16 Jahren haben eine schriftliche und unterschriebene Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorzuweisen. Eine Tagesmitgliedschaft bedarf keines schriftlichen Aufnahmeantrags, sie ist mündlich beim Vorstand oder einer vom Vorstand schriftlich ermächtigten Person zu beantragen. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Tagesmitgliedsausweises und endet bei Tagesende oder durch Entzug der Tagesmitgliedschaft, auch ohne Nennung von Gründen, durch den Vorstand, oder einer vom Vorstand schriftlich ermächtigten Person. Rechtlicher Anspruch auf Tagesmitgliedschaft besteht nicht. Entscheidungen über Vergabe einer Tagesmitgliedschaft oder deren Entzug sind nicht anfechtbar. Ein Tagesmitglied ist ausdrücklich nicht stimmberechtigt in Bezug auf eine außerordentliche oder ordentliche Mitgliederversammlung. Tagesmitglieder haben einen, auf die Dauer der Tagesmitgliedschaft beschränkten einmaligen, sofortigen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Tagesmitgliedsbeitrags regelt die Beitragsordnung.

8. Die Mitgliedschaft endet bei:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht spätestens drei Monate nach dem Fälligkeitsdatum (Erlöschen)
- d. Tod

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist wirksam, wenn die Austrittserklärung vor dem 1. Oktober zugegangen ist (Datum des Poststempels) oder des Zugangs mit elektronischer Post.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vereinsversammlung /Jahreshauptversammlung (JHV) mit 2/3 Mehrheit. Der Betroffene muss nicht anwesend sein.

Ein Ausschlussverfahren muss durchgeführt werden, wenn:

- a. durch ein Mitglied gegen die Satzung vorsätzlich verstoßen wurde,
- b. das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins, seinem Zweck oder seinen Bestimmungen Schaden zugefügt hat,
- c. das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne hinreichenden Grund nicht nachkommt.

Über den Ausschluss ist nach der Anhörung geheim abzustimmen. Der erfolgte Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Dies entlässt ihn NICHT aus Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

Mit dem Austritt, Ausschluss, Erlöschen bzw. dem Tod des betreffenden Mitgliedes ist sämtliches dem ehemaligen Mitglied vom Verein übergebenes Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Alle anfallenden Verspätungs-, Verwaltungs-, Zins- und Vollstreckungskosten gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

9. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Rechenschaftslegung erfolgt vor der JHV/Vereinsversammlung.

10. Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Jahreshauptversammlung (JHV) / Mitgliederversammlung des Vereins,
- b. der Vereinsvorstand.

Der Vereinsvorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Folgende Funktionen müssen besetzt sein:

- a. Vorsitzender
- b. Geschäftsführer
- c. Schatzmeister.

Weitere Funktionen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung besetzt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptieren. Vorstand gemäß §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt, wobei der Geschäftsführer und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle Vergütung ihrer Tätigkeit durch den Verein. Eine Entschädigung bzw. ein Ausgleich für entstandene Aufwendungen ist möglich. Diese können jedoch nicht auf Dritte übertragen werden.

Beschlüsse aller Organe sind wirksam, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst wurden. Eine Ausnahme bilden Beschlüsse in Bezug auf den Ausschluss eines Mitgliedes, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die JHV wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Die Amtsdauer wird auf zwei Jahre festgelegt.

Vereinsversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies in schriftlicher Form bei ihm gefordert haben sowie das Interesse des Vereins es erforderlich macht. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher (Datum des Poststempels) schriftlich oder mit elektronischer Post zu erfolgen.

Über den Termin der Jahreshauptversammlung entscheidet der Vorstand. Die Einladung bedarf der Schriftform und hat mindestens drei Wochen vorher (Datum des Poststempels) oder elektronischer Post zu erfolgen.

Bei Jahreshauptversammlungen/Vereinsversammlungen muss ein Protokoll angefertigt werden. Dieses ist vom Vorsitzenden, Geschäftsführer und Protokollführer zu unterschreiben.

Nur aktive Mitglieder und Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben beschließende Stimme. Sie sind wählbar, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle anderen Mitglieder haben eine beratende Stimme. Auf Beschluss der JHV ist ein Rechnungsprüfer zu bestellen, der einen schriftlichen Bericht anzufertigen hat.

Die JHV kann Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit beschließen.

11. Beiträge und Gebühren sind in der Finanzordnung durch den Vorstand festzulegen und gelten für ein Geschäftsjahr.

12. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein. Mitglieder des Vereins, die ihre Befugnisse überschreiten, sind ihm für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

13. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung aufgelöst werden, wenn 4/5 der aktiven Mitglieder dafür stimmen. Die Stimme kann bei Verhinderung des Mitglieds auch schriftlich bis zum Zeitpunkt der Versammlung, in der über die Auflösung entschieden wird, abgegeben werden. In diesem Fall ist sie einem Vorstandsmitglied zuzusenden.

14. Alle Mitglieder unterliegen dieser Satzung und verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

15. Gerichtsstand ist Erfurt.

Stand der Satzung : 10.03.2012